

# **Allgemeiner Fahrrad-Club Esens e.V.**

## **Satzung des AFC Esens e.V**

### **§ 1 - Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Allgemeiner Fahrrad-Club Esens e.V.“ - (AFC Esens). Er ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Sein Sitz ist Esens.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 - Zwecke und Ziele**

1. a) Der AFC Esens hat den Zweck, unabhängig und überparteilich im Interesse der Allgemeinheit den Fahrradverkehr, den Verbund mit dem öffentlichen Verkehr und die Belange nicht motorisierter Verkehrsteilnehmer/innen zu fördern:  
b) dies geschieht insbesondere durch Verbraucher/innenberatung und Verkehrserziehungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Förderung des Umweltschutzes, des Landschaftsschutzes und der Unfallverhütung.
2. Seine Aufgaben und Ziele sind demgemäß insbesondere:
  - a) Zusammenarbeit mit Behörden, Mandatsträger/innen, öffentlichen Einrichtungen und der Öffentlichkeit, zur Verbesserung der rechtlichen und verkehrstechnischen Grundlagen und Möglichkeiten des Fahrradverkehrs.
  - b) Zusammenarbeit mit Vereinen, Bürgerinitiativen, Organisationen und Einzelpersonen im In- und Ausland, die dieselbe Zielrichtung haben.
  - c) Organisation von Vorträgen und Veranstaltungen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit.
  - d) Förderung des Radsports als Volks- und Breitensport durch Zusammenarbeit mit Radsportvereinen oder gemeinschaftliche oder eigene Radsportveranstaltungen.
  - e) Förderung der Fahrradtechnik und der Verkehrs- und Alltagstauglichkeit von Fahrrädern.
  - f) Unentgeltliche Beratung der Bevölkerung beim Gebrauch von Fahrrädern.

### **§ 3 - Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des § 51 ff Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die dem Verein zu Verfügung stehenden Mittel werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Niemand wird durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.

### **§ 4 - Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat persönliche, korporative und fördernde Mitglieder.
2. Persönliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden.
3. Korporative Mitglieder können solche Vereinigungen und juristische Personen werden, die den Zweck des Vereins unterstützen.
4. Fördernde Mitglieder können solche natürlichen Personen, Vereinigungen und juristische Personen werden, die bereit sind den Zweck des Vereins ideell und materiell zu fördern.

### **§ 5 - Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft beginnt mit Zustellung des positiven Beschlusses des Vorstandes auf einen schriftlichen Aufnahmeantrag des Mitgliedes. Der Beschluss ist per Mail oder Post zuzustellen.
2. Beiträge sind zu entrichten ab dem 1. Tag des Monats der auf den Zugang des Vorstandsbeschlusses folgt. Für das erste Jahr ist der restliche Jahresbeitrag anteilig sofort und nach Aufnahme fällig und zahlbar. Ansonsten ist der Jahresbeitrag im Juli für das laufende Jahr fällig. Die Beitragshöhe wird vom Vorstand festgelegt.
3. Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des laufenden Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand kündigen. Bei natürlichen Personen endet die Mitgliedschaft mit dem Tod, bei Vereinigungen mit der Auflösung.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist.

5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands bei grobem Verstoß gegen die Satzung aus sonstigen schwerwiegenden Gründen ausgeschlossen werden, bei denen die Interessen oder das Ansehen des Vereins geschädigt werden. Der Beschluss soll mit Begründungen dem Mitglied bekannt gegeben werden.
6. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich Einspruch einlegen, über den die Hauptversammlung entscheidet. Bis zur Entscheidung ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft, mit Ausnahme des Stimmrechtes. Das Recht auf Einspruch steht auch dem Antragsteller zu, dessen Aufnahme abgelehnt wurde.
7. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft oder bei Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keinerlei Ansprüche auf das Vermögen des Vereins. Die Beitragspflicht für den laufenden Beitragszeitraum erlischt nicht.

### **§ 6 - Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle persönlichen Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, haben Sitz und Stimme in einer Mitgliederversammlung des Vereins. Sie haben das aktive Wahlrecht. Minderjährige üben das Wahlrecht persönlich aus. Für das passive Wahlrecht ist in der Regel die Vollendung des 18. Lebensjahres Voraussetzung. Die Mitgliederversammlung kann Ausnahmen zulassen.
2. Korporative Mitglieder, die einer Gliederung des Vereins zugeordnet sind, haben Anspruch auf Sitz und Stimme für je einen Vertreter/in in deren Mitgliederversammlung. Der/die Vertreter/in hat das aktive Wahlrecht. Das passive Wahlrecht besitzt er/sie nur dann, wenn er/sie die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet den Vereinszweck zu fördern und pünktlich den Beitrag zu bezahlen.

### **§ 7 - Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 8- Hauptversammlung**

Die Hauptversammlung ist das höchste Organ des AFC Esens.

1. Die Hauptversammlung beschließt alle Vereinsangelegenheiten und Satzungsänderungen. Ihre regelmäßigen Aufgaben sind:
2. a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstandes sowie der Bericht der Rechnungsprüfer/innen.  
b) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes.  
c) Beschlussfassung über den Haushalt.  
d) Wahl des Vorstandes und zwei Rechnungsprüfer/innen.
3. Die Hauptversammlung wird einmal jährlich vom Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen, schriftlich mit einem Vorschlag für die Tagesordnung, einberufen. Außerordentliche Hauptversammlungen finden statt auf Beschluss von mindestens 10 % ihrer Mitglieder. Für außerordentliche Hauptversammlungen gilt eine Einberufungsfrist von drei Wochen. Die Einberufungsfrist beginnt mit der Aufgabe der Einberufung zur Post.
4. Antragsberechtigt zur Hauptversammlung sind alle ihre Mitglieder. Außerdem sind Anträge die von mindestens 10 Mitgliedern unterzeichnet sind, vom Vorstand zu berücksichtigen. Die Antragsfrist beträgt drei Wochen, bei außerordentlichen Hauptversammlungen 10 Tage. Die Antragsfrist bei Satzungsänderungen beträgt 6 Wochen. Anträge zu Satzungsänderungen sind zusammen mit der Einladung im Wortlaut zu versenden. Die fristgerecht eingebrachten Anträge sind den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen. Verspätete Anträge bedürfen der Zustimmung durch die Hauptversammlung.
5. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Entschieden wird im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Bei satzungsändernden Beschlüssen ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Vier-Fünftel-Mehrheit beschlossen werden.
6. Jedes Mitglied der Hauptversammlung hat eine Stimme. Die Mitglieder können ihr Stimmrecht schriftlich auf ein anderes Mitglied übertragen. Ein Mitglied darf höchstens zwei Stimmen abgeben.
7. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidat/innen, die das beste und das zweitbeste Ergebnis erzielt haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen erhält.

8. Die Hauptversammlung tagt öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen oder beschränkt werden.
9. Die Art der Beschlussfassung bestimmt die Versammlungsleitung. Die Beschlussfassung muss schriftlich erfolgen, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
10. Die Hauptversammlung kann bis zu zwei Vertreter für bestimmte Aufgaben als ständige Vertreter zu den Vorstandssitzungen wählen.

Vor der Hauptversammlung fertigt die Versammlungsleitung ein Protokoll, das den Diskussionsverlauf zusammenfasst, die Beschlüsse der Hauptversammlung mit den Stimmenverhältnissen wiedergibt und von dem Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen ist.

## **§ 9 - Vorstand**

Alle Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt und arbeiten als Team zusammen.

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) fünf vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern
- b) drei weiteren nicht vertretungsberechtigten Mitgliedern der Vereinsführung (Beirat)

Die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und zwar jeweils zwei von ihnen gemeinsam. Sie bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis für sie ihre jeweils wirksame Wieder- oder Neuwahl erfolgt ist. Sie werden für die Amtsdauer von drei Jahren gewählt.

Nicht vertretungsberechtigte Mitglieder der Vereinsführung (Beirat) werden von dem vertretungsberechtigten Vorstand gewählt. Auch sie werden für die Amtsdauer von drei Jahren gewählt und bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis für sie ihre jeweils wirksame Wieder- oder Neuwahl erfolgt ist.

Die neue Vereinsführung gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Zuständigkeiten und Aufgaben der einzelnen Mitglieder der Vereinsführung geregelt werden.

Die Wahl erfolgt dann folgendermaßen:

Wahl des vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieds A

Wahl des vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieds B

Wahl des vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieds C

Wahl des vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieds D

Wahl des vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieds E

Alle Kandidaten, die zur Wahl stehen, können im Block gewählt werden. Jedes Mitglied wählt den Kandidatenblock oder keinen.

### **§ 10 - Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch die Hauptversammlung. In der Sitzung, die über die Auflösung beschließen soll, müssen mindestens 50 % der Stimmberechtigten anwesend sein. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 80 % der anwesenden Mitglieder. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so kann frühestens zwei Monate später in einer neuen Versammlung mit einer Mehrheit von 80 % ihrer anwesenden Mitglieder die Auflösung der AFC Satzung 230413.doc beschlossen werden. Auf diese Bestimmung ist in der Einladung besonders hinzuweisen.
2. Nach beschlossener Auflösung bleibt der Vorstand im Sinne des § 26 BGB so lange im Amt, bis nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten das Vermögen des Vereins auf den/die Vermögensnachfolgerin übertragen ist.
3. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an die Samtgemeinde Esens (Postanschrift: Am Markt 2, 26427 Esens), die es unmittelbar und ausschließlich für den Fahrradverkehr nach § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.